



Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

72. Jahrgang

Freitag, den 6. September 2024

Nummer 36

Verlag: Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 14, 70806 Kornwestheim, Verantw. Anzeigen: Katharina Härtel, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54, Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Sarah Vogt, Telefon: 07154 8222-70, E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die aktuelle Preisliste der Druck + Verlag Wagner GmbH &



Co. KG. Anzeigenschluss: Dienstag, 10 Uhr, Redaktionsschluss: Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0751/99921988, E-Mail: aboservice@duv-wagner.de, Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 1.800 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezugspreis per Austräger frei Haus jährlich € 42,00; digital per Mail jährlich € 30,90; Kombi-Abo (digital + print) jährlich € 49,20.

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Ole Münder

Tag des offenen Denkmals in Langenargen

am Sonntag, 8. September

St.-Anna-Kapelle:

Spiegel europäischer Kultur aus sechs Jahrhunderten

17.00 Uhr Begrüßung durch Bürgermeister Ole Münder

Präsentation der Geschichte, Baugeschichte und des Inventars durch Reinhard Schick, Karl Boczek und Frank Müller-Thoma

18.30 Uhr Ökumenische Meditation mit musikalischer Begleitung

St.-Anna-Kapelle, Friedhofstraße 7



Bild: Karl Boczek



Amtlicher Teil

LANGENARGEN

Wir bieten ab 1. September 2025 die Ausbildungsstelle

zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

und ab 1. Oktober 2025 den Studienplatz

zum Bachelor of Arts (B.A.),

Studiengang BWL- Destinations- und Kurortmanagement (m/w/d)

an.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie unter:

www.langenargen.de / Rathaus & Service / Aktuelles & Presse.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 30.09.2024 an

GEMEINDE LANGENARGEN

Hauptamt – Personal und Organisation

Obere Seestr. 1 | 88085 Langenargen

oder per E-Mail an rathaus@langenargen.de



Amtliche Bekanntmachungen

Aufgrund eines Druckfehlers im Montfort-Bote Nr. 13 vom 31.03.2023 wird die Erschließungsbeitragssatzung erneut veröffentlicht.

GEMEINDE LANGENARGEN
BODENSEEKREIS

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

(Erschließungsbeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 27.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Gemeinde Langenargen erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

§ 2 Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragspflichtig sind die Erschließungskosten
 1. für Anbaustraßen in bis zu einer Breite von
 - 1.1 Kleingartengebieten und 6 m;
Wochenendhausgebieten

- 1.2 Kleinsiedlungsgebieten und
Ferienhausgebieten 10 m,
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 7 m;
 - 1.3 Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und
besonderen Wohngebieten, dörflichen
Wohngebieten und Mischgebieten 14 m,
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 8 m;
 - 1.4 urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbe-
gebieten und anderen als den in Nrn. 1.1
und 1.2 genannten Sondergebieten 18 m,
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m;
 - 1.5 Industriegebieten 20 m,
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 14,5 m;
 2. für Wohnwege bis zu einer Breite von 5 m.
- (2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z. B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.
- (3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen. Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten. Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.
- (4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für
1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
 2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für Ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen unter Einschluss von Kreisverkehren, auch wenn die Kreisverkehrsanlagen selbständige Verkehrsanlagen darstellen,
 3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
 5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
 6. den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung,
 7. die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen.
- Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs. Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.



§ 3 Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

- (1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4 Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraße und der Wohnwege

- (1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn
 1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
 3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
 4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.
- (2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 5 Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Gemeinde trägt 5 vom Hundert der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 6 Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

- (1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.
- (2) Soweit sich im Einzelfall das Erschlossensein durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.
- (3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, er-

mittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i. S. des Satzes 1.

- (4) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zu einander stehen.
- (5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

§ 7 Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren

- (1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.

Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

1. in den Fällen des § 11 Abs. 2	0,50,
2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00,
3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50,
5. bei vier- bis fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75,
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00.

§ 8 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 9 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, aber eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.



- (2) Ist eine größere als die nach Abs.1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Die Abs. 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 10 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 - 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 11 Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplan mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosshöhe anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i. S. der LBO in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

- (2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.
- (3) Betragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

§ 12 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i. S. der §§ 8 bis 11 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzungen enthält, ist
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen
- Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs.2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosshöhe nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 8 Abs. 2.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,
- auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
 - die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

§ 13 Artzuschlag

- (1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet sowie einem Sondergebiet mit den Nutzungsarten „Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.
- (2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

§ 14 Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Gemeinde stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z. B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.



- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

§ 15 Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbetrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

§ 16 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderung des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.
- (2) Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 S.2).
- (4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

§ 17 Beitragsschuldner

- (1) Betragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers betragspflichtig. Mehrere Betragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil betragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft betragspflichtig.

§ 18 Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 19 Ablösung des Erschließungsbeitrags

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.
- (2) Der Ablösungsbeitrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Erschließungsbeitrag für Sammelstraßen und Sammelwege

§ 20 Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Gemeinde Langenargen erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen),
 2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),
- die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellt werden.

§ 21 Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten
 1. für Sammelstraßen bis zu einer Breite von 21 m,
 2. für Sammelwege bis zu einer Breite von 5 m.
- (2) Werden im Bauprogramm für Sammelstraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Sammelstraßen oder für Sammelwege besondere Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.
- (3) Endet eine Sammelstraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

§ 22 Merkmale der endgültigen Herstellung der Sammelstraßen und Sammelwege

- (1) Sammelstraßen und Sammelwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend § 4 Abs. 1 ausgebaut sind.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 23 Erschlossene Grundstücke

Die Gemeinde bestimmt den Kreis der erschlossenen Grundstücke durch eine besondere Zuordnungssatzung.

§ 24 Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung

- (1) § 2 Abs. 4, § 3 und §§ 6 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Gemeinde trägt
 1. bei Sammelstraßen 30 v.H.,
 2. bei Sammelwegen 40 v.H.der beitragsfähigen Erschließungskosten.

III. Schlussvorschriften

§ 25 Andere Erschließungsanlagen

Die Gemeinde Langenargen erhebt für öffentliche

1. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbständige Parkflächen und Grünanlagen),
 2. Kinderspielplätze,
 3. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschmissionen (Lärmschutzanlagen)
- keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.



§ 26 Übergangsregelungen

- (1) Die Erschließungsbeitragsatzung vom 27.10.1995 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.
- (2) Sind vor 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.
- (3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 S.5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i. S. des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 26.03.2007 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Langenargen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenargen, 27.02.2023


Ole Münder
Bürgermeister

Ausgefertigt!

Langenargen, 28.02.2023


Ole Münder
Bürgermeister

Gemeindenachrichten

AKTUELLE **INFOS****ÄLTER
WERDEN**

IN LANGENARGEN

Projekt „Gut älter werden in Langenargen“ nähert sich dem Ende

Einiges hat sich getan, seit wir uns in Langenargen am mit Fördermitteln des Landes unterstützten Quartiersprojekts des Bodenseekreises beteiligen: Bürgerworkshops und Ideenschmieden haben stattgefunden, Bürgerinnen und Bürger arbeiten danach aktiv in Arbeitsgruppen an der Umsetzung von verschiedenen Maßnahmen und Projekten. Über die einzelnen Ergebnisse haben wir an dieser Stelle im Montfort-Boten immer wieder berichtet. Das nahende Ende des zweijährigen Förderzeitraums im Januar 2025 wollen wir nun zum Anlass nehmen, den bisherigen Projektverlauf und vor allem die konkreten Ergebnisse in einer öffentlichen Veranstaltung zu präsentieren, gemeinsam zu feiern und vor allem auch Danke zu sagen für das große Engagement der beteiligten Bürgerinnen und Bürger.

Unter dem Motto „Gut älter werden in Langenargen – Rückblick – Ausblick – Gemeinsam feiern.“ laden wir Sie ein am Donnerstag, 10. Oktober 2024 in den Münzhof, Beginn: 18:30 Uhr

und bitten Sie, sich diesen Termin bereits heute vorzumerken. Lassen Sie sich an diesem Abend nochmals mitnehmen auf einen Rückblick auf die verschiedenen Stationen des Projekts. Lernen Sie die Akteure der verschiedenen, teils neu entstandenen Angebote kennen. Wagen Sie mit uns einen Blick in die Zukunft und mögliche weitere Aktivitäten nach dem formalen Projektende. Und vor allem: Feiern Sie mit uns bei „Live-Musik“ und „Häppchen“ ein gelungenes Projekt, das ohne Sie nicht erfolgreich gewesen wäre. Für weitere Auskünfte können Sie sich gerne jederzeit an die Seniorenbeauftragte Annette Hermann, Tel. 07543 – 499028, Mail: hermann@langenargen.de wenden.

Aufruf zur Teilnahme am 38. Weihnachtsmarkt in Langenargen 6. Dezember – 8. Dezember 2024

Unser diesjähriger Weihnachtsmarkt findet wieder am 2. Adventswochenende, von Freitag, 06.12. bis Sonntag 08.12.2024, vor dem Münzhof in Langenargen statt. Um das bisherige Angebot noch zu ergänzen, soll nun weiteren Interessenten die Gelegenheit gegeben werden, mit (weihnachtlichem) Warenverkauf an der Veranstaltung teilzunehmen.

Die Weihnachtsmarkthütten werden von unserem Bauhof auf-, bzw. abgebaut. Die Teilnahmekosten für den Warenverkauf betragen 75 € für alle drei Tage.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, dann bitten wir Sie, sich bis **spätestens 30.09.2024** per E-Mail bei Frau Huber (huber@langenargen.de) zu melden. Bitte geben Sie hierbei das mögliche Warenangebot an.

Hafenfest am Gondelhafen Langenargen



Am Donnerstag, 12. September 2024, lädt die Gemeinde Langenargen am Bodensee zum zweiten traditionellen Hafenfest in diesem Jahr ein. Das Fest beginnt um 17 Uhr und findet am Gondelhafen direkt am See statt.

Wie jedes Jahr kümmern sich die Hafenfestwirte in Langenargen um das leibliche Wohl der Gäste. Eine breite Auswahl an regionalen Spezialitäten und erfrischenden Getränken sorgt dafür, dass für jeden Geschmack etwas Passendes dabei ist. Die Mischung aus kulinarischen Genüssen und geselligem Beisammensein macht das Hafenfest zu einem besonderen Erlebnis. Für musikalische Unterhaltung sorgt an diesem Abend Entertainer Donato. Mit seinem vielfältigen Repertoire, das von klassischen bis hin zu modernen Liedern reicht, schafft er eine ausgelassene Stimmung, die zum Tanzen und Mitfeiern einlädt.

Zudem können sich die Besucher bereits den Termin für das beliebte Winterhafenfest am 12. Dezember vormerken. Die Hafenfestwirte und das Amt für Tourismus, Kultur und Marketing freuen sich auf zahlreiche Gäste und einen unvergesslichen Abend am Gondelhafen.

Abräumung der Feuerstelle an der Malerecke

Aufgrund des sehr starken Funkenflugs und der davon ausgehenden Brandgefahr wurde die Feuerstelle am hinteren Bereich der Malerecke in der vergangenen Woche durch den Bauhof abgeräumt. Der Funkenflug hat bereits mehrfach zu Beschädigungen



gen an den im angrenzenden Hafen liegenden Booten geführt. Ebenso wurden Müllablagerungen, Lärmbelästigungen und nicht gelöschte Feuer vermehrt zum Problem.

Das Grillen mit einer Feuerschale oder einem kleinen Grill im übrigen Bereich der Malerecke ist weiterhin erlaubt. Wir bitten um Beachtung und Verständnis.

Musikangebot für Senioren ab September in der Seniorenwohnanlage Langenargen

Zum Herbst startet wieder eine neue Auflage des Kurses „Musik für Senioren“ in Kooperation mit der Seniorenbeauftragten Annette Herrmann in der Seniorenwohnanlage Mühlengärten unter der Leitung von Stefan Heitz.

Für alle Neueinsteiger findet donnerstags im September, am 12.09./19.09./26.09. jeweils von 10.00 Uhr – 11.00 Uhr eine Schnupperstunde statt. Der eigentliche Kursbeginn ist Donnerstag, 10.10. von 10.00 Uhr – 11.00 Uhr.

Musikalische Aktivität, gerade für ältere Menschen, ist für den Körper, Geist und Seele wohltuend und stellt einen wichtigen Bestandteil im Leben dar, um sich gesund und fit zu fühlen.

Mit dem erfahrenen Musikpädagogen Stefan Heitz bietet die Musikschule Langenargen ein professionelles Unterrichtsangebot an, welches speziell für ältere Menschen/Senioren zugeschnitten ist. Inhalt des Unterrichtsangebotes:

- Musikalisches Gedächtnistraining
- Singen (Arbeit mit neuem und altem Liedgut)
- Musikhören und erleben
- Musizieren mit Bewegung und Rhythmus
- Training für das Reaktionsvermögen
- Sturzprävention
- Experimentieren mit Sprache und Stimme

Ziel ist es, Freude und Spaß am eigenen Musizieren zu vermitteln, die Sinneswahrnehmung und Konzentration sowie die körperliche und geistige Aktivierung und Entspannung des Körpers durch vielfältige Musikinhalte zu fördern. Dieses Unterrichtsangebot gilt für die Dauer von 10 Unterrichtseinheiten (donnerstags von 10.00 Uhr – 11.00 Uhr, außer in den Schulferien). Die Kosten betragen 60 Euro für 10 Kurseinheiten à 60 Minuten.

Eine Anmeldung kann via E-Mail an: Stefan.Heitz@t-online.de oder telefonisch (07543 – 2997) erfolgen. Weitere Fragen können gerne an die Musikschulleitung (07543 – 931812) oder via E-Mail (musikschule@langenargen.de) gerichtet werden.

Angebot der musikalischen Früherziehung

Zu Beginn des neuen Schuljahres gibt es an der Musikschule Langenargen wieder die Möglichkeit, im Fachbereich der musikalischen Früherziehung, Blockflöte und der musikalischen Grundausbildung reinzuschmecken. Die Termine sind wie folgt:

Musikalische Früherziehung für Kinder ab 3 Jahren:

- montags, 09.09./16.09./23.09./30.09. jeweils von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Raum A4 (Musiksaal).

Musikalische Grundausbildung/Glockenspiel (Orffschlagzeug) für Kinder ab 4 ½ Jahren

- montags, 09.09./16.09./23.09./30.09. jeweils von 14.15 Uhr bis 15.00 Uhr im Raum A4 (Musiksaal). Dieser Kurs ist auch für Quereinsteiger geeignet.

Musikalische Grundausbildung Blockflöte für Kinder ab 5 Jahren:

- montags, 09.09./16.09./23.09./30.09. jeweils von 16.00 Uhr bis 16.45 Uhr im Raum A4 (Musiksaal).

Musikalische Grundausbildung Blockflöte für Kinder ab 5 Jahren:

- mittwochs, 11.09./18.09./25.09./02.10. jeweils von 15.45 Uhr bis 16.30 Uhr im Raum A4 (Musiksaal)

Weitere Termine für Schnupperstunden für das Fach Blockflöte können nach Absprache mit der Lehrkraft angeboten werden. Für

weitere Informationen steht Ihnen die Musikschulleitung unter der Nr. 07543 – 931812 oder via E-Mail: musikschule@langenargen.de gerne zur Verfügung.

Baby-Musikgartenkurse in der Musikschule Langenargen

Ab Donnerstag, 12. September 2024 startet wieder eine neue Staffel der beliebten Baby-Musikgartenkurse an der Musikschule Langenargen unter Leitung von Anita Zimmermann. Aktuell sind noch Plätze frei.

In diesen Kursen wird auf spielerische Art und Weise mit Tönen, Klängen, Rhythmen und Geräuschen die Sinneswahrnehmung und Konzentration sowie die Entwicklung der Musikalität im zarten Kindesalter gefördert und geweckt. Ganz ohne Leistungsdruck werden die Kinder so mit Ihren Begleitpersonen an die Musik herangeführt und sind eingeladen die Stunde musikalisch mitzugestalten.

Die Kurse finden jeweils donnerstags statt um:

- **09.15 Uhr** Musikgarten Jahrgang 2023
- **10.00 Uhr** Musikgarten Jahrgang 2024

Weitere Kurse sind möglich bei genügend Teilnehmerzahlen. Anmeldungen bitte direkt via E-Mail an zimmermann.anita@gmx.de oder telefonisch (0152 – 02721373).

Weitere Fragen können gerne an die Musikschulleitung (07543 – 931812 oder an musikschule@langenargen.de) gerichtet werden.



Nach der Sommerpause neue berufliche Wege gehen

Kontaktstelle Frau und Beruf und die Wirtschaftsförderung Bodenseekreis bieten kostenfreie Beratungsmöglichkeit für Frauen

Bodenseekreis – Für eine berufliche Neuorientierung kann es hilfreich sein, unabhängige Impulse von außen zu bekommen. Anlässe können eine drohende Erwerbslosigkeit oder der Wunsch nach einem Wiedereinstieg nach einer Familienpause sein. Mögliche Fragen betreffen die Stellensuche und Bewerbung, geeignete Weiterbildungsmaßnahmen oder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Um dabei Frauen aus dem Bodenseekreis eine unabhängige und kostenfreie Unterstützung anzubieten, finden auch nach der Sommerpause regelmäßig Beratungstermine durch die Kontaktstelle Frau und Beruf statt. Für Fragen zu einer geplanten Existenzgründung steht ergänzend die Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH (WFB) zur Verfügung.

Die vertraulichen, ca. einstündigen Informationsgespräche sind kostenfrei und finden in den Räumlichkeiten der WFB in Friedrichshafen statt. Eine Anmeldung ist erforderlich (telefonisch bei der Kontaktstelle Frau und Beruf unter T: +49 751 35 906-63).

Frau und Beruf: Individuelle Informationsgespräche ab September 2024

Termine: 18. September, 16. Oktober, 11. November sowie 11. Dezember 2024

jeweils von 08:30 bis 15:00 Uhr

Ort: Räumlichkeiten der Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH (WFB), Spatenstraße 10, 88046 Friedrichshafen

Veranstalter: Kontaktstelle Frau und Beruf Ravensburg – Bodensee-Oberschwaben in Kooperation mit der Wirtschaftsförderung Bodenseekreis GmbH (WFB)

Weitere Informationen und kostenfreie Anmeldung:

telefonisch bei der Kontaktstelle Frau und Beruf (am besten vormittags unter T: +49 751 35 906-63)